





# INVENTAR

In dem Namen Gottes Amen  
 Ich, der Unterzeichnete, habe  
 nach dem Tode des  
 verstorbenen  
 die nachfolgenden  
 Sachen  
 in dem  
 Inventar  
 verzeichnet  
 und  
 die  
 Sachen  
 in dem  
 Inventar  
 verzeichnet  
 und  
 die  
 Sachen  
 in dem  
 Inventar  
 verzeichnet

In dem Namen Gottes Amen  
 Ich, der Unterzeichnete, habe  
 nach dem Tode des  
 verstorbenen  
 die nachfolgenden  
 Sachen  
 in dem  
 Inventar  
 verzeichnet  
 und  
 die  
 Sachen  
 in dem  
 Inventar  
 verzeichnet  
 und  
 die  
 Sachen  
 in dem  
 Inventar  
 verzeichnet

In dem Namen Gottes Amen  
 Ich, der Unterzeichnete, habe  
 nach dem Tode des  
 verstorbenen  
 die nachfolgenden  
 Sachen  
 in dem  
 Inventar  
 verzeichnet  
 und  
 die  
 Sachen  
 in dem  
 Inventar  
 verzeichnet  
 und  
 die  
 Sachen  
 in dem  
 Inventar  
 verzeichnet





# Von Gottes Gnaden Wir Anna Doro-

thea/ Herzogin zu Sachsen/ Süllich/ Pleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgräfin in Thüringen/ Marchgräfin zu Meissen/ des Kayserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg Abbatin / Gefürstete Gräfin zu Henneberg / Gräfin zu der Mark und Karcensberg / Frau zum Ravenstein u. Fügen Unfern allgemeinen Unterthanen hierdurch zu wissen / was Gestalt Wir mit sonderbaren ungnädigen Mißfallen vernommen / welcher maßenleinige Unfere Unterthanen wieder besser Wissen und Gewissen auch theuer beschworne Homagial- Pflicht sich freventlich unternommen incompetenten Klage-Sachen/ welche vor Unfere Stiffts-Regierung und Stadt-Gericht notoriè und wissentlich gehörig/ vor hiesigen Stadt-Rath zu bringen/ auch wohl gar Bescheide und Verordnungen zu extrahiren. Allermaßen nun in denen Reccessen und Verträgen/ insonderheit aber in dem Decreto Abbatico de Anno 1584. und der darauf Anno 1585. publicirten Declaration klärllich enthalten/ daß Unferm Stadt-Rath keines weges Jurisdicatio contentiosa zukomme/ welche abgehandelte Declaration der Rath nicht allein zu der Zeit angenommen und pro lege fundamentali & Sanctione pragmatica agnoskirt/ sondern es haben auch am 26. Sept. 1692. Fünff Bewissenhafte Raths-Glieder auf Ihre Pflicht deponiret:

- „ Daß dem Rath keine Jurisdicatio contentiosa zugelassen/ noch vom Stifte Ihnen eingeräumet worden/ Es käme Senatui
- „ nichts mehr zu/ dann simplex notio & amicabile compositio, in deren Entstehung aber müsten die Partheyen ad iudicium competentens verwiesen werden/ wie sie Zeugen dann auch selbst gethan/ und Partes dahin verwiesen.

Gleicher gestalt hat der ickige Stadt-Boigt Victor Latermann Anno 1685. nebst andern Advocatis ausgesaget: Daß dem Rathe dergleichen nicht zukomme/ sondern von Ihnen Advocatis, wann Senatus etwas unter der Hand attentiren wollen/ contradiciret und angesuchet/ die Sachen ad forum competentens zu verweisen/ welche Deposition auch Anno 1693. von XI. Advocatis und Procuratoribus auf Ihre theure Pflicht reiteriret und wiederhohlet worden.

Also befehlen Wir hierdurch Unfern Unterthanen und zwar Unferm Stadt-Rath bey 100. Gold-Gulden Straffe/ jedem Advocato und Procuratori sub pena remotionis, und jedem Bürger bey 10. Thaler Straffe/ sich hinkünftig dergleichen gänglich zu enthalten/ vielmehr aber denen hierin ergangenen Verordnungen/ insonderheit aber der von Unser Hoch-Seeiligen Vorfahrin der Pfalz-Gräfin Ebd. Anno 1660. publicirten und Anno 1694. von Unserer Regierung in Druck gegebenen Constitution bey obbemeldter Poen nachzukommen; Mit dem Anhang/ daß alles dasjenige/ was Senatus clandestinè & in competenter gethan/ casiret und gänglich annulliret seyn soll. Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben und mit Unfern Cansley-Secret bedrücken lassen. Datum Quedlinburg den 4. Octobris 1703.

Anna Dorothea/ H. z. C. Abbatin.

40





# Ursachen der Pest

Die Pest ist eine sehr ansteckende Krankheit, die in den warmen Ländern Asiens und Afrikas häufig vorkommt. Sie wird durch ein Gift übertragen, das von einem Insekt, dem Heuschrecke, verbreitet wird. Die Krankheit beginnt mit einem plötzlichen Fieber, das von Schüttelfrost und Kopfschmerzen begleitet ist. In schweren Fällen führt dies zu Blutergüssen an den Extremitäten, die als Pestbubone bezeichnet werden. Ohne rechtzeitige Behandlung führt die Pest fast immer zum Tode.

Die Pest ist eine sehr ansteckende Krankheit, die in den warmen Ländern Asiens und Afrikas häufig vorkommt. Sie wird durch ein Gift übertragen, das von einem Insekt, dem Heuschrecke, verbreitet wird. Die Krankheit beginnt mit einem plötzlichen Fieber, das von Schüttelfrost und Kopfschmerzen begleitet ist. In schweren Fällen führt dies zu Blutergüssen an den Extremitäten, die als Pestbubone bezeichnet werden. Ohne rechtzeitige Behandlung führt die Pest fast immer zum Tode.

Die Pest ist eine sehr ansteckende Krankheit, die in den warmen Ländern Asiens und Afrikas häufig vorkommt. Sie wird durch ein Gift übertragen, das von einem Insekt, dem Heuschrecke, verbreitet wird. Die Krankheit beginnt mit einem plötzlichen Fieber, das von Schüttelfrost und Kopfschmerzen begleitet ist. In schweren Fällen führt dies zu Blutergüssen an den Extremitäten, die als Pestbubone bezeichnet werden. Ohne rechtzeitige Behandlung führt die Pest fast immer zum Tode.

Die Pest ist eine sehr ansteckende Krankheit, die in den warmen Ländern Asiens und Afrikas häufig vorkommt. Sie wird durch ein Gift übertragen, das von einem Insekt, dem Heuschrecke, verbreitet wird. Die Krankheit beginnt mit einem plötzlichen Fieber, das von Schüttelfrost und Kopfschmerzen begleitet ist. In schweren Fällen führt dies zu Blutergüssen an den Extremitäten, die als Pestbubone bezeichnet werden. Ohne rechtzeitige Behandlung führt die Pest fast immer zum Tode.

Ursachen der Pest





78 M 338



TA - OL

X 626

633

1017







# Und Gottes Dia

thea / Herzogin zu Sachsen / Fulich / lebe u  
 Thüringen / Marckgräfin zu Meissen / des Käy chen F  
 zu Henneberg / Gräfin zu der Marck und ensber  
 terthanen hierdurch zu wissen / was Gestalt Wi it sond  
 sere Unterthanen wieder besser Wissen und Gewiss uch th  
 tente Klage-Sachen / welche vor Unsere Stiffts- zierung  
 Rath zu bringen / auch wohl gar Bescheide und rordnu  
 gen / insonderheit aber in dem Decreto Abbatico des Anno 15  
 daß Unsern Stadt-Rath keines wegcs Jurisdictio contentio  
 Zeit angenommen und pro lege fundamentali & Sancte pragmat  
 wissenhafte Raths-Glieder auf Ihre Pflicht determinet :

- „ Daß dem Rath keine Jurisdictio contentiva zugela
- „ nichts mehr zu / dann simplex notio & acabilis con
- „ petens verwiesen werden / wie sie Zeuge dann a

Gleicher gestalt hat der ickige Stadt = Vogt Victor L  
 dem Rathe dergleichen nicht zukomme / sondern von Ihnen /  
 diciret und angesuchet / die Sachen ad forum compens zu ve  
 ratoribus auf Ihre theure Pflicht reiteriret und wiederhohlet

Also befehlen Wir hierdurch Unsern Unterthanen und  
 Advocato und Procuratori sub poena remotionis, und item Bü  
 enthalten / vielmehr aber denen hierin ergangnen Verord  
 der Pfalz-Gräfin Ebd. Anno 1660. publicirten und Anno 1  
 meldter Poen nachzukommen ; Mit dem Anhang / daß al  
 gänglich annulliret seyn soll. Uhrkundlich haben Wir i  
 bedrücken lassen. Datum Quedlinburg den 4<sup>ten</sup> Octobris 1

Anna Dorothea / H. z. S. Abbatissin.

